

Satzung der Oldtimerfreunde Rubendorf (Vereinssatzung)

Vom 09. Mai 2025

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Oldtimerfreunde Rubendorf“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in der Gemeinde Prackebach.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck, Gemeinnützigkeit und Aufgaben

- (1) ¹Der Verein ist gemeinnützig tätig. ²Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Absatzes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO). ³Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) ¹Der Zweck des Vereins ist
 - a) die Darstellung der Geschichte von Motorfahrzeugen
 - b) die Förderung des Motorsports mit historischen Fahrzeugen und
 - c) die Förderung des traditionellen Brauchtums.

²Dieser Satzungszweck wird insbesondere durch die folgenden Maßnahmen verwirklicht:

- a) Veranstaltungen mit zur Schaustellung von historischen Fahrzeugen
 - b) Ausstellungen, Filme und Vorträge über die Geschichte historischer Fahrzeuge
 - c) Pflege der Kultur (Erhalt von Kulturgütern, u. a. Renovierung von historischen Fahrzeugen),
 - d) Aktionen für Kinder (Kinderspieltage),
- (3) Der Verein ist politisch, ethisch und konfessionell neutral.

§ 3

Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person sein.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch eine Beitrittserklärung erworben, über die der Vorstand nach freiem Ermessen entscheidet.
- (3) ¹Die Mitgliedschaft endet durch den Tod (bei natürlichen Personen), Verlust der Rechtsfähigkeit (bei juristischen Personen), Austritt, Ausschluss oder Auflösung des Vereins. ²Der Austritt ist unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zu Ende des Kalenderjahres dem Vorstand schriftlich oder in Textform zu erklären. ³Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mehrheitlich. ⁴Der Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. ⁵Der Ausschluss ist dem Mitglied unter Angabe der Gründe mitzuteilen.
- (4) Das ausscheidende Mitglied hat keine Ansprüche auf das Vermögen des Vereins.

§ 4

Ehrenmitgliedschaft

Der Vorstand kann Persönlichkeiten, die sich um die Ziele des Vereins verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

§ 5

Beiträge

- (1) Der Verein erhebt einen Mitgliedsbeitrag.
- (2) Höhe und Fälligkeit wird in einer Beitragssatzung von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 6

Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und die Beisitzer.
- (2) Die Mitglieder der Organe üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 7

Mitgliederversammlung

- (1) ¹Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung regelmäßig, jedoch mindestens einmal jährlich ein. ²Sie wird vom 1. Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall vom stellv. Vorsitzenden geleitet. ³Die Einladung hat schriftlich oder in Textform mit einer Ladungsfrist von einer Woche zu erfolgen. ⁴In der Einladung ist die Tagesordnung anzugeben.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder dies von mindestens einem Drittel aller Mitglieder schriftlich oder in Textform unter Angabe der Gründe beim Vorstand des Vereins beantragt wird.

§ 8

Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Über die Satzung bzw. über Satzungsänderungen,
 - b) über die Prüfberichte der Kassenprüfer,
 - c) die Entlastung des Vorstandes,
 - d) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstandes, der Beisitzer und der Kassenprüfer,
 - e) die Mitgliedsbeiträge,
 - f) die Auflösung des Vereins und
 - g) die Einrichtung, Aufgaben und Besetzung von Arbeitskreisen.
- (2) Über Beschlüsse und Wahlen ist vom Schriftführer eine Niederschrift anzufertigen, die von den übrigen Vorstandsmitgliedern gegenzuzeichnen ist.

§ 9

Stimmrecht und Beschlussfähigkeit

- (1) Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme.
- (2) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Stimmen gefasst, sofern die Satzung oder gesetzliche Bestimmungen nichts anderes vorschreiben.

- (3) ¹Bei Abstimmung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei Stimmenthaltungen nicht mitgezählt werden. ²Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. ³Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der Stimmen, wobei jedoch mindestens 25 % der Mitglieder vertreten sein müssen. ⁴Ist die Beschlussfassung über eine Satzungsänderung oder eine Vereinsauflösung zurückgestellt worden, weil nicht 25 % aller Mitglieder vertreten waren und tritt die Mitgliederversammlung zur Behandlung dieser Punkte erneut zusammen, so ist sie ohne Rücksicht auf das Vertreten sein von mindestens 25 % aller Mitglieder beschlussfähig.
- (4) Die Änderung der Satzung, die Wahl oder Abberufung des Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder sowie die Auflösung des Vereins können nur zur Abstimmung gestellt werden, wenn diese Punkte satzungsgemäß den Mitgliedern mitgeteilt worden sind.

§ 10

Vorstand

- (1) ¹Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus
- a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Kassier
 - d) dem Schriftführer
- ²Jeder von ihnen vertritt den Verein einzeln.
- (2) ¹Der Vorstand wird auf die Dauer von vier Jahren aus dem Kreis der Mitglieder von der Mitgliederversammlung gewählt. ²Er bleibt bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.
- (3) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so ist von der Mitgliederversammlung für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen ein Nachfolger zu wählen.
- (4) ¹Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit diese nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. ²Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
 - b) Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - d) Kassenführung und Jahresrechnung,

- e) Erstellung des Jahresberichts,
 - f) Anregung und Organisation der Aufgaben nach § 2 Abs. 2 und
 - g) die Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- (5) ¹Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom 1. Vorsitzenden unter Einhaltung einer angemessenen Frist schriftlich, in Textform oder mündlich einzuberufen sind. ²Er ist beschlussfähig, wenn mehr als 50 % der Vorstandsmitglieder anwesend sind. ³Es entscheidet die Mehrheit der Stimmen. ⁴Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (6) Bei Bedarf kann die Mitgliederversammlung einen stellv. Kassier und einen stellv. Schriftführer wählen.

§ 11

Beisitzer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt vier Beisitzer, die zu den Sitzungen des Vorstandes geladen werden.
- (2) Die Beisitzer besitzen bei den Sitzungen Stimmrecht.

§ 12

Gewinne, Zuwendungen

- (1) ¹Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. ²Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 13

Auflösung des Vereins

- (1) Falls die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (2) Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt der Gemeinde Prackebach zu, die es unmittelbar und ausschließlich für die in § 2 der Satzung festgelegten Zwecke zu verwenden hat.

- (3) Bei der Auflösung des Vereins ist es ausgeschlossen, dass Mitglieder irgendwelche Anteile am Vereinsvermögen erhalten.
- (4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird, seine Rechtsfähigkeit verliert oder sein bisheriger Zweck wegfällt.

Prackenbach, 09. Mai 2025

Die Gründungsmitglieder

1. Vorstand Johannes Mühlbauer

2. Vorstand Matthias Bartl

KassiererIn Marina Holzer

Schriftführerin Ramona Holzer

Beisitzer Thomas Bielmeier

Beisitzer Hermann Holzer

Beisitzer

Beisitzer

